

Haftpflichtversicherung für Vereine

Generalagentur
Matthias Voss

10787 Berlin, Landgrafenstraße 15

Tel. (030) 209 13 790

Fax (030) 209 13 79 22

E-Mail:

matthias.voss@feuersozietaet.de

Bessere Leistungen, günstigerer Beitrag, guter Service

Haftpflichtversicherung für Vereine

Für jeden Verein ist diese Versicherung unentbehrlich, insbesondere, wenn ein Verein, wie eine Kolonie, Grundstücke bewirtschaftet. Wie leicht kann auf den öffentlichen Wegen und Plätzen – nicht nur im Winter – jemand ausrutschen und sich verletzen. Die Kosten für die Behandlung können ins Unermessliche steigen. Die Krankenkassen und der Arbeitgeber lassen sich diese Kosten ersetzen.

Auch bei einem Vereinsfest kann leicht ein Schaden durch die beteiligten Gartenfreunde entstehen. Zum Beispiel:

- durch einen umgestoßenen Grill
- einen nicht ordnungsgemäß aufgestellten Stand
- ein beschädigtes Kleid oder Anzug eines Gastes, verursacht durch die sich freiwillig zur Verfügung gestellte Bedienung

Leider kommt es auch bei Arbeitseinsätzen oft zu Schäden. Wenn bei Erdarbeiten – z. B. Erneuerung fremder Leitungen – vorhandene Kabel beschädigt werden oder die Baugruben nicht richtig abgesichert sind, tritt die Haftpflichtversicherung ein. Gleiches gilt auch, wenn bei Arbeiten, wie z. B. Beschneiden der Bäume, Eigentum einzelner Pächter beschädigt wird.

Eingeschlossen sind bei der Feuersozietät – abweichend von den allgemeinen Haftpflichtbedingungen – Haftpflichtansprüche **mitversicherter natürlicher Personen untereinander**, und zwar wegen Personenschäden und Sachschäden.

Auch der Vorstand bzw. einzelne Vorstandmitglieder sind versichert, wenn es durch ihre Anordnungen, oder auch fehlende Anordnungen, zu Schäden kommt.

Vereinsfeste sind prinzipiell versichert. Ebenso Feuerwerke, Hüpfburgen und Veranstaltungen außerhalb der Kolonie, für die die Polizei eine gesonderte Genehmigung verlangt sind bei **uns beitragsfrei mitversichert**.

Wird die Bezahlung eines Schadens abgelehnt, ist der Geschädigte verständlicherweise enttäuscht und es heißt oft zu Unrecht, „die Haftpflichtversicherung will nicht zahlen“.

*Aber **jede** Haftpflichtversicherung bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Schutz bei Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, indem die Schadenersatzansprüche befriedigt oder unberechtigte Ansprüche abgewehrt werden.*

Nachstehend noch einige Hinweise aus Sicht einer Versicherung:

Im Rahmen der von der Feuerversicherung Berlin Brandenburg angebotenen Haftpflichtversicherung für die Vereine und Kolonien wird der Versicherungsschutz geboten, der fast alle Risiken abdeckt, die entstehen können.

Aber in manchen Fällen kann weder der Verein noch der Vorstand etwas für den Schaden. Hierzu einige Beispiele:

- Was kann der Verein dafür, wenn bei einem Vereinsfest die mitarbeitende Gartenfreundin ihre Bekleidung beschmutzt?
- Was kann der Verein dafür, wenn ein Mitglied des Vorstandes auf dem Nachhauseweg mit seinem Fahrrad stürzt und sich die Bekleidung und das Fahrrad beschädigt?
- Ein Verein kann auch nicht dafür haften, dass ein gesunder Baum durch einen Sturm entwurzelt wird und fremdes Eigentum (z.B. parkende Autos, Blumen und Sträucher eines Pächters oder gar dessen Baulichkeiten) beschädigt.
Schuld trägt der Sturm – und dieser ist leider nicht haftbar zu machen.

Wird der Versicherungsgesellschaft ein Schaden gemeldet, prüft der Sachbearbeiter

- 1.) Besteht für die Person (Vorstand) oder Sache (Vereinsgelände) ein Versicherungsschutz
- 2.) Trägt der Beschuldigte auch die Schuld
- 3.) Werden beide Fragen positiv beantwortet, zahlt der Versicherer den Schaden an den Geschädigten
- 4.) Trägt der Beschuldigte keine Schuld, wird der Schaden (ggf. auch vor Gericht) abgelehnt, d. h. die unberechtigten Ansprüche werden abgewehrt. Beachte: Auch bei Nichtbezahlen eines eingetretenen Schadens, erfüllt die Haftpflichtversicherung ihre Aufgaben – Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Haftpflichtversicherung hat damit ihre „Aufgabe“ erfüllt. Sie bezahlt berechnete Ansprüche, wehrt aber gleichzeitig unberechtigte Ansprüche ab.

Was ist nicht versichert?

Leider kommt es auch vor, dass wir die Bezahlung eines eingetretenen Schadens versagen müssen.

Wenn z. B. jemand aus dem Nebenraum Unterlagen holt und sich an der ordnungsgemäßen Klinke den Ärmel einer Jacke einreißt, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Vereinsfesten für z. B. **gewerbsmäßige** Betreiber von Los- oder Schießbuden oder auch Fahr- oder Reitbetriebe. Der Veranstalter hat das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung zu prüfen.

Nicht versichert ist ebenso die Haftpflicht aus Betrieben aller Art, z. B. gewerbliches Betreiben eines Gaststättenbetriebes in Vereinshäusern.

Welche Berechnungsgrundlage besteht?

Die Beiträge werden nach der Anzahl der Parzellen (nicht Pächter) berechnet.